

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Name des Produkts: Xtrackers II Eurozone Government Bond 3-5 ESG Tilted UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code): 2549002SF7ZVA2XIVH61

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: ____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

Nein

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ____% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Das Finanzprodukt bewarb ökologische und soziale Merkmale und qualifizierte als Finanzprodukt gemäß Artikel 8 Absatz 1 SFDR durch Nachbildung des iBoxx EUR Sovereigns ESG Tilted 3-5 Select Index (der „Referenzindex“), der ökologische und/oder soziale Kriterien berücksichtigte. Das Finanzprodukt hielt ein Wertpapierportfolio, das Bestandteile des Referenzindex oder übertragbare Wertpapiere ohne Bezug zum Referenzindex oder sonstige zulässige Vermögenswerte umfasste. Der Referenzindex replizierte die Wertentwicklung staatlicher Schuldtitel in Euro mit einer Restlaufzeit von mindestens drei und bis zu fünf Jahren, die von Staaten der Eurozone begeben wurden und bestimmte Mindeststandards in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social und Corporate Governance, kurz: ESG) erfüllten.

Auswahlkriterien

Die Methodik des Referenzindex basierte auf dem iBoxx EUR Sovereigns ESG Tilted Index (der „Ausgangsindex“). Bei der Zusammensetzung des Referenzindex wurden Anleihen aus dem iBoxx EUR Sovereigns ESG Tilted Index (der „Ausgangsindex“) ausgeschlossen, die die folgenden ESG-Kriterien nicht erfüllten:

- Emittenten, deren Länderrisiko von Sustainalytics als „schwerwiegend“ beurteilt wurde (Country-Risk Score von 40+). Die Country-Risk Scores gaben an, in welchem Ausmaß in einem Land möglicherweise unbewältigte ESG-Risiken vorlagen. Die unbewältigten Risiken wurden auf einer offenen Skala von null (kein Risiko) bis zu einem Maximalwert von unter 50 bewertet. Weitere Informationen zu den Länderrisikokategorien finden Sie unter <https://www.sustainalytics.com/>;
- Emittenten, die auf Grundlage der Daten von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft waren. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich dafür einsetzt. In seinem „Freedom of the World“-Bericht stuft Freedom House die Länder als „Free“ (frei), „Partially Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Die Klassifizierung der einzelnen Länder erfolgte auf der Grundlage des eigenen Research von Freedom House. Weitere Informationen finden Sie unter <https://freedomhouse.org>; und
- Länder, die in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt waren. Welche Länder dies genau sind, kann der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke entnommen werden. Weitere Informationen finden Sie in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke – Consilium (europa.eu).

Gewichtungskriterien

Die nach Anwendung der vorstehenden Auswahlkriterien verbliebenen Wertpapiere des Ausgangsindex bildeten das zulässige Anlageuniversum („zulässiges Anlageuniversum“). Die Wertpapiere aus dem zulässigen Anlageuniversum wurden nach den folgenden Kriterien ausgewählt und gewichtet:

- Die Gewichtungen der zulässigen Wertpapiere im Referenzindex wurden angepasst. Dabei wurden Länder mit einem niedrigeren Country-Risk Score stärker als solche mit einem höheren Country-Risk Score gewichtet. Das Marktwertgewicht jedes Wertpapiers wurde durch den jeweiligen Country-Risk Score modifiziert, sodass das Gewicht jedes Emittenten im Referenzindex eine Funktion des Marktwertgewichts und des Country-Risk Score war (die „modifizierte Gewichtung“); und
- die modifizierten Gewichtungen der Länder, die zu den 20% der im Ausgangsindex vertretenen Länder mit den höchsten CO₂-Emissionen gehörten, wurden weiter angepasst, bis die Kohlenstoffintensität des Referenzindex geringer als die des iBoxx EUR Sovereigns 3-5 Index war. Die CO₂-Emissionen wurden anhand der erzeugungsbasierten CO₂-Emissionen pro Einheit des BIP gemäß dem Trucost Sovereign Environmental Dataset berechnet. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.spglobal.com/>.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Indikatoren	Beschreibung	Performanz 31. Dezember 2025
Freedom House Score	Der gewichtete Durchschnitt des Scores des Portfolios des Finanzprodukts gemäß der „Freedom in the World“ - Klassifizierung und dem entsprechenden Einstufungsprozess von Freedom House für den Marktwert.	91,94
Länder-Score für den Teilbereich Soziales	Der gewichtete Durchschnitt des staatlichen Sozialrisikoscores des Portfolios des Finanzprodukts, der die Gesamtleistung der Emittenten in Bezug auf soziale Risikofaktoren gemäß der Messung von MSCI bewertet, für den Marktwert.	7,66
Länder-Score für den Teilbereich Umwelt	Der gewichtete Durchschnitt des staatlichen Umweltrisikoscores des Portfolios des Finanzprodukts, der die Gesamtleistung der Emittenten in Bezug auf Umweltrisikofaktoren gemäß der Messung von MSCI bewertet, für den Marktwert.	5,92
Länder-Score für den Teilbereich Unternehmensführung	Der gewichtete Durchschnitt des staatlichen Unternehmensführungsrisikoscores des Portfolios des Finanzprodukts, der die Gesamtleistung der Emittenten in Bezug auf Unternehmensführungsrisikofaktoren gemäß der Messung von MSCI bewertet, für den Marktwert.	6,76

...und im Vergleich zu früheren Perioden?

N/A

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

k.A. – Das Finanzprodukt sah keine nachhaltigen Investitionen vor und legte ausschließlich in Staatsanleihen an. Das Finanzprodukt investierte daher nicht in nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten, die gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR einen positiven Beitrag zu einem Umweltziel und/oder zu einem sozialen Ziel leisten. Nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beziehen sich auf den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Emittenten, der zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Emittenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

k.A. – Das Finanzprodukt sah keine nachhaltigen Investitionen vor und legte ausschließlich in Staatsanleihen an. Das Finanzprodukt investierte daher nicht in nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten, die gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR einen positiven Beitrag zu einem Umweltziel und/oder zu einem sozialen Ziel leisten.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

k.A. – Das Finanzprodukt sah keine nachhaltigen Investitionen vor und legte ausschließlich in Staatsanleihen an. Es wurden daher keine Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zur Bestimmung nachhaltiger wirtschaftlicher Tätigkeiten, die gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR einen positiven Beitrag zu einem Umweltziel und/oder zu einem sozialen Ziel leisten, berücksichtigt.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

k.A. – Das Finanzprodukt sah keine nachhaltigen Investitionen vor und legte ausschließlich in Staatsanleihen an. Das Finanzprodukt investierte daher nicht in nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten, die gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR einen positiven Beitrag zu einem Umweltziel und/oder zu einem sozialen Ziel leisten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Im Referenzindex des Finanzprodukts wurden Kriterien berücksichtigt, die dazu dienten, das Engagement zu reduzieren oder Wertpapiere auszuschließen, die mit den folgenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen unvereinbar waren:

- THG-Emissionsintensität (Nr. 15)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Nr. 16)
- Nicht kooperative Länder und Gebiete für Steuerzwecke (Nr. 22)



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Xtrackers II Eurozone Government Bond 3-5 ESG Tilted UCITS ETF

Größte Investitionen	Aufschlüsselung der Branchenstruktur gemäß NACE-Systematik	In % des durchschnittlichen Portfoliovermögens	Aufschlüsselung der Länder
France O.A.T. 14/25.05.30	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	5,3 %	Frankreich
France 23/25.02.2029	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	4,4 %	Frankreich
France 24/25.02.2030	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	4,3 %	Frankreich
France O.A.T 18/25.05.29	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	4,0 %	Frankreich
France O.A.T. 97/25.04.29	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	3,8 %	Frankreich
France 18/25.11.2029 S.10Y	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	3,7 %	Frankreich
France 17/25.11.28	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	3,3 %	Frankreich
Bundesobligation 25/18.04.2030 S.191	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	2,5 %	Deutschland
Deutschland, Bundesrepublik 20/15.08.30	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	2,3 %	Deutschland
Bundesobligation 25/10.10.2030 S.192	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	2,3 %	Deutschland
Germany 19/15.08.29	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	2,2 %	Deutschland
Germany 19/15.08.29	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	2,1 %	Deutschland
Deutschland, Bundesrepublik 23/15.11.2030	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	2,1 %	Deutschland
Bundanl.V.22/15.11.2029	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	2,0 %	Deutschland
Bundesobligation 24/11.10.2029 S.190	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	1,9%	Deutschland

für den Zeitraum vom 25. November 2025 bis zum 31. Dezember 2025

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: für den Zeitraum vom 01. Dezember 2025 bis zum 31. Dezember 2025



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Zum 31.12.2025 investierte dieses Finanzprodukt 99,93% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

0,07% der Anlagen erfüllten diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen).



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Xtrackers II Eurozone Government Bond 3-5 ESG Tilted UCITS ETF

NACE-Code	Aufschlüsselung der Branchenstruktur gemäß NACE-Systematik	In % des Portfoliovermögens
O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	99,9 %
NA	Sonstige	0,1 %
Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind*		0,0 %

Stand: 31. Dezember 2025

* Das Engagement des Finanzprodukts gegenüber Unternehmen, die im fossilen Brennstoffsektor tätig sind, wurde als das Gesamtgewicht aller Unternehmen mit jeglichen Einnahmen aus fossilen Brennstoffen, einschließlich sekundärer Aktivitäten, ermittelt und unterscheidet sich von den gemäß der NACE-Klassifikation definierten Wirtschaftssektoren. Die Berechnung gilt ausschließlich für Wertpapiere, die als Unternehmen klassifiziert sind. Die Daten stammen von verschiedenen Datenanbietern, was zu Abweichungen gegenüber anderen in diesem Bericht offengelegten Angaben zur Beteiligung gegenüber fossilen Brennstoffen führen kann.



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

k.A. – Es gab keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform waren. Deshalb wird der Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomieverordnung) mit 0% des Vermögens des Finanzprodukts angesetzt. Es kann jedoch vorgekommen sein, dass einige nachhaltige Investitionen trotzdem dem Umweltziel der Taxonomie-Verordnung entsprachen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

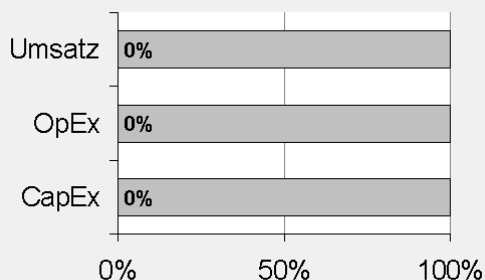
- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

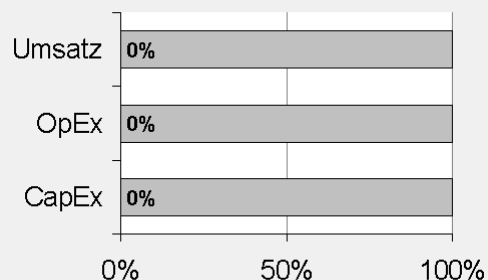
Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0.00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0.00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0.00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0.00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0.00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0.00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

k.A. – Es gab keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform waren. Deshalb wird der Anteil der Investitionen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomieverordnung) mit 0% des Vermögens des Finanzprodukts angesetzt. Es kann jedoch vorgekommen sein, dass einige nachhaltige Investitionen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten erfolgten.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht werden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

k.A.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Das Finanzprodukt hatte keinen Anteil nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten, die zu einem Umweltziel beitragen, festgelegt.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt hatte keinen Anteil nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten, die zu einem sozialen Ziel beitragen, festgelegt.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt bewarb vorwiegend eine Portfoliostruktur bestehend aus Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang standen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ umfassten zusätzliche flüssige Mittel, die für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung gehalten werden. Dazu zählten besicherte/unbesicherte Einlagen und/oder Anteile von anderen OGAW oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine Geldmarkt- oder Cash-Strategie verfolgten, oder Finanzderivate. Die Kategorie beinhaltete auch (i) Wertpapiere, die kürzlich vom jeweiligen ESG-Datenanbieter herabgestuft worden waren, aber erst bei der nächsten Neugewichtung des Referenzindex aus diesem entfernt werden konnten und daher erst zu diesem Zeitpunkt aus dem Portfolio herausgenommen wurden, und (ii) Wertpapiere, für die der jeweilige ESG-Datenanbieter (a) kein Rating zur Verfügung gestellt hatte oder (b) ein von dem ESG-Datenanbieter des Referenzindex abweichendes Rating angegeben hatte.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Der Referenzindex bewarb ökologische und soziale Merkmale durch den Ausschluss von Emittenten, die die spezifischen ESG-Kriterien nicht erfüllten, und/oder die Untergewichtung von Emittenten, die bei der jeweiligen Neugewichtung des Referenzindex einen ESC-Score unter einem bestimmten Schwellenwert aufwiesen, wie oben beschrieben. Das Finanzprodukt verfolgte eine „direkte Anlagepolitik“ zur Erreichung des Anlageziels, das heißt, es wurde versucht, den Referenzindex durch den Kauf aller oder einer repräsentativen Auswahl der Bestandteile des Referenzindex oder übertragbarer Wertpapiere ohne Bezug zum Referenzindex oder sonstiger zulässiger Vermögenswerte zu replizieren. Alle vom Finanzprodukt gehaltenen übertragbaren Wertpapiere ohne Bezug zum Referenzindex waren den Bestandteilen des Referenzindex in der Regel ähnlich.

Einen wesentlichen Bestandteil des Ansatzes der DWS Gruppe bei nachhaltigen Investitionen bildet die aktive Einflussnahme auf die Emittenten der Beteiligungsunternehmen mit dem Ziel, Änderungen zugunsten der Kunden herbeizuführen. Die DWS verfolgte eine Mitwirkungspolitik, die den Rahmen für die Arten und Methoden der Mitwirkung, Eskalationsstrategien und die Erwartungen hinsichtlich der Kommunikation, unter anderem mit der DWS in ihrer Eigenschaft als Investor und der DWS als im Auftrag ihrer Kunden handelnder Vermögensverwalter zu verschiedenen Themen, einschließlich ESG, vorgibt.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Das Finanzprodukt hat den iBoxx EUR Sovereigns ESG Tilted 3-5 Select Index als Referenzwert festgelegt. Ein Vergleich der Wertentwicklung des Finanzprodukts mit der des Referenzindex kann der folgenden Darstellung entnommen werden.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?

Der Referenzindex repliziert die Wertentwicklung staatlicher Schuldtitel in Euro mit einer Restlaufzeit von mindestens drei und bis zu fünf Jahren, die von Staaten der Eurozone begeben werden und bestimmte Mindeststandards in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social und Corporate Governance, kurz: ESG) erfüllen.

Auswahlkriterien

Die Methodik des Referenzindex basiert auf dem Ausgangsindex. Bei der Zusammensetzung des Referenzindex werden Anleihen aus dem Ausgangsindex ausgeschlossen, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Hierzu gehören:

- Emittenten, deren Länderrisiko von Sustainalytics als „schwerwiegend“ beurteilt wird (Country-Risk Score von 40+). Die Country-Risk Scores geben an, in welchem Ausmaß in einem Land möglicherweise unbewältigte ESG-Risiken vorliegen. Die unbewältigten Risiken werden auf einer offenen Skala gemessen, die bei null (kein Risiko) beginnt und einen Maximalwert unter 50 erreicht. Weitere Informationen zu den Länderrisikokategorien finden Sie unter <https://www.sustainalytics.com/>;
- Emittenten, die auf Grundlage der Daten von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich dafür einsetzt. In seinem „Freedom of the World“-Bericht stuft Freedom House die Länder als „Free“ (frei), „Partially Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Die Klassifizierung der einzelnen Länder erfolgt auf der Grundlage des eigenen Research von Freedom House. Weitere Informationen finden Sie unter <https://freedomhouse.org/>; und
- Länder, die in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind. Welche Länder dies genau sind, kann der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke entnommen werden. Weitere Informationen finden Sie in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke – Consilium (europa.eu).

Gewichtungskriterien

Die nach Anwendung der vorstehenden Auswahlkriterien verbleibenden Wertpapiere des Ausgangsindex bilden das zulässige Anlageuniversum („zulässiges Anlageuniversum“). Die Wertpapiere aus dem zulässigen Anlageuniversum werden nach den folgenden Kriterien ausgewählt und gewichtet:

- Die Gewichtungen der zulässigen Wertpapiere im Referenzindex werden angepasst. Dabei werden Länder mit einem niedrigeren Country-Risk Score stärker als solche mit einem höheren Country-Risk Score gewichtet. Das Marktwertgewicht jedes Wertpapiers wird durch den jeweiligen Country-Risk Score modifiziert, sodass das Gewicht jedes Emittenten im Referenzindex eine Funktion des Marktwertgewichts und des Country-Risk Score ist (die „modifizierte Gewichtung“); und die modifizierten Gewichtungen der Länder, die zu den 20% der im Ausgangsindex vertretenen Länder mit den höchsten CO₂-Emissionen gehören, werden weiter angepasst, bis die Kohlenstoffintensität des Referenzindex geringer als die des iBoxx EUR Sovereigns 3-5 Index ist. Die CO₂-Emissionen werden anhand der erzeugungsbasierten CO₂-Emissionen pro Einheit des BIP gemäß dem Trucost Sovereign Environmental Dataset berechnet. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.spglobal.com/>.

Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?

Xtrackers II Eurozone Government Bond 3-5 ESG Tilted UCITS ETF

Indikatoren	Performanz	Performanz
	Finanzproduct	Benchmark
	Xtrackers II Eurozone Government Bond 3-5 ESG Tilted UCITS ETF	iBoxx EUR Sovereigns ESG Tilted 3-5 Select Index
Freedom House Score	91,94	91,94
Länder-Score für den Teilbereich Soziales	7,66	7,66
Länder-Score für den Teilbereich Umwelt	5,92	5,92
Länder-Score für den Teilbereich Unternehmensführung	6,76	6,76

Stand: 31. Dezember 2025

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?

Referenz Benchmark Vergleich	Finanzproduct	Benchmark
	Xtrackers II Eurozone Government Bond 3-5 ESG Tilted UCITS ETF	iBoxx EUR Sovereigns ESG Tilted 3-5 Select Index
Performanz	-0,26%	-0,25%

Performance (für die Periode 01. Dezember 2025 bis zum 31. Dezember 2025)

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?

Vergleich mit dem breiten Marktindex	Finanzproduct	Breiter Marktindex
	Xtrackers II Eurozone Government Bond 3-5 ESG Tilted UCITS ETF	iBoxx Euro Sovereigns Eurozone Index
Performanz	-0,26%	-0,67%

Performance (für die Periode 01. Dezember 2025 bis zum 31. Dezember 2025)